

EMPFEHLUNG

Zuständigkeit der Jugendgerichtshilfe bei jungen Menschen in niedersächsischen und bremischen Einrichtungen

Stand: Januar 2003

Vorstandsbeschluss: 15.01.2003

Erstellt von

Jochen Weber (Osnabrück)

www.agjae.de

Die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (AGJÄ) gibt folgende Empfehlung zur Wahrnehmung der Jugendgerichtshilfe:

1. Die Staatsanwaltschaften in Niedersachsen oder Bremen werden gebeten, die Anklageschriften gegen Jugendliche oder Heranwachsende, die in Jugendanstalten in Niedersachsen oder Bremen zur Strafverbüßung einsitzen oder sich in Erziehungseinrichtungen in Niedersachsen oder Bremen befinden, den jeweiligen Heimatjugendämtern der jungen Delinquenten zur weiteren Bearbeitung und Veranlassung (Erstellung des JGH-Berichtes etc.) zuzustellen.
2. Für junge Straftäter ohne festen Wohnsitz im Inland ist die Jugendgerichtshilfe zuständig, in deren Bezirk die Hauptverhandlung durchgeführt werden soll.
3. Die Heimatjugendämter/Jugendgerichtshilfen erstellen die Jugendgerichtshilfeberichte in eigener Zuständigkeit und nehmen die Hauptverhandlungstermine selbst wahr. Im Einzelfall bitten sie das Jugendamt/Jugendgerichtshilfe am Anstaltsort oder Aufenthaltsort der jungen Delinquenten um Amtshilfe zur Terminwahrnehmung vor den erkennenden Gerichten. Dazu ist die Überlassung eines Jugendgerichtshilfeberichtes erforderlich.

Diese Empfehlungen wurden in der Vorstandssitzung der AGJÄ am 15. Januar 2003 verbindlich beschlossen.

Osnabrück, den 15. Januar 2003